

infobrief 22/2011

Montag, 17. Oktober 2011

- Seit 1995 - Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den VZBV - Seit 1995 -
Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

Bürgschaft, Ehegatte, Verbraucherinsolvenzverfahren, Restschuldbefreiung

1 Sachverhalt

Eine Verbraucherin hatte im Jahr 1993 einen Darlehensvertrag bei der NordFinanz Bank über einen Nennbetrag von 50.000 DM abgeschlossen. Auf Basis von 7,75 % p.a. Nominalzins / 8,82 % eff. Jahreszins ergab sich laut Darlehensvertrag ein Gesamtbetrag von 69.375 DM. Über diesen Betrag unterzeichnete der damalige Ehemann eine Höchstbetragsbürgschaft. Monatliche Raten wurden im Darlehensvertrag nicht genannt. Die Höhe der monatlichen Zahlungen ist unklar. Die Verbraucherin vereinbarte 2001 mit der Bank eine Ratenreduzierung und ging 2002 in die Verbraucherinsolvenz.

Im Jahr 2011, nach erfolgreichem Durchlaufen des Verbraucherinsolvenzverfahrens und Erteilung der Restschuldbefreiung, fiel der Schuldnerberatung auf, dass die Verbraucherin weiterhin Raten an die NordFinanz Bank zahlte. Auf Nachfrage ergab sich, dass die Verbraucherin mit ihrem ehemaligen Ehemann vereinbart hatte, dass sie statt Unterhalt für die zwei inzwischen 12 und 14 Jahre alten gemeinsamen Kinder (beide 50 % schwerbehindert) Raten aus der Bürgschaft des Mannes für das damalige Darlehen an die NordFinanz Bank zahlt. Dies geschah zumindest seit dem Jahr 2008. Die Restschuld beträgt ca. 18.000 Euro (Stand: 2008).

Die Verbraucherin verdiente bei Abschluss des Darlehens zwischen 1.600 – 2.400 DM je nach Schichtdienst bei einem befristeten Arbeitsvertrag. Sie hatte zu dem Zeitpunkt bereits ein Darlehen bei der DG Hyp mit einer monatlichen Rate von 1.500 DM abgeschlossen. Das Darlehen der NordFinanz Bank sollte nach Angaben der Schuldnerberatung durch einen gleichzeitig abgeschlossenen Bausparvertrag, monatliche Rate 178 DM, getilgt werden. Der Verdienst des Mannes zu der Zeit ist nicht bekannt. Kinder hatte das Ehepaar damals noch nicht.

Bezüglich des damaligen Darlehensvertrages mit der NordFinanz Bank gab es ein Gerichtsverfahren mit der Vermittlerin wegen Sittenwidrigkeit des Vermittlervertrages, das dem iff aber nicht vorliegt.

2 Stellungnahme

2.1 Zahlungen der Verbraucherin an die Bank

Es erscheint absurd, dass eine Verbraucherin nach Restschuldbefreiung weiterhin Raten an die Bank zahlt, auch wenn das in der Bürgschaft des Ehemannes begründet ist. Die Verbraucherin ist aus dem Darlehensvertrag nicht mehr verpflichtet, Raten an die Bank zu zahlen. Es ergibt sich auch keine Verpflichtung der Verbraucherin aus dem Bürgschaftsvertrag. Dieser bezieht sich allein auf ihren ehemaligen Ehemann.

Die sollte daher direkte Zahlungen an die Bank einstellen. Soweit sie unterhaltsverpflichtet ist bzw. ihre Kinder finanziell unterstützen will, sollte Sie das Geld ihrem ehemaligen Ehemann direkt zahlen.

2.2 Unwirksamkeit des Bürgschaftsvertrags

2.2.1 Unwirksamkeit verwendeter Klauseln im Bürgschaftsvertrag

Der Ehemann sollte prüfen lassen, ob er aus dem Bürgschaftsvertrag rechtlich verpflichtet ist, Zahlungen an die NordFinanz Bank zu leisten.

Die Unwirksamkeit der Bürgschaft ergibt sich nicht aus dem Bürgschaftsvertrag selbst. Die Höchstbetragsbürgschaft enthält zwar eine Prolongationsklausel.¹ Eine derartige Klausel ist aber rechtlich grundsätzlich zulässig (Nobbe BKR 2002, S. 747 (752) mwN). Grund und Umfang der Forderung, für die der Bürge einstehen sollte, waren eindeutig erkennbar. Eine überraschende Erweiterung durch die Sicherungsabrede (Ulmer/Brandner/Hensen AGB-Kommentar, 10. Aufl., Anh. § 310 BGB, Rz. 231) ist nicht erkennbar. Zudem kam es anscheinend auch nicht zu einer Prolongation, da die Darlehensnehmerin schon während der Vertragslaufzeit ausfiel, so dass selbst bei Unwirksamkeit der Prolongationsklausel der Bürgschaftsvertrag weiter bestehen würde.

2.2.2 Sittenwidrigkeit des Bürgschaftsvertrages selbst

Die Unwirksamkeit der Bürgschaft kann sich aber aus der Sittenwidrigkeit der Bürgschaft selbst bei Überforderung des Ehemannes ergeben (Ehegattenbürgschaften, siehe Palandt 70. Aufl., § 765 BGB Rz. 9). Inwieweit der Mann selbst durch die Höchstbetragsbürgschaft finanziell überfordert war, lässt sich nicht klären, da sein Einkommen und Vermögen zu dem damaligen Zeitpunkt nicht bekannt sind.

¹ „Fortbestand der Bürgschaft: Sichert die Bürgschaft Ansprüche aus einem Kreditvertrag, so bleibt sie unverändert bestehen, wenn der gesicherte Kredit prolongiert oder der Zinssatz geändert wird.“

2.2.3 Sittenwidrigkeit der Hauptforderung

Da Bürgschaften streng akzessorisch sind, also von der Wirksamkeit der Hauptforderung abhängen, ist die Wirksamkeit des Darlehensvertrages inzident zu prüfen. Die Sittenwidrigkeit des Darlehensvertrages selbst ergibt sich nicht aus dem Preis, da der effektive Jahreszins mit 8,82 % nicht besonders hoch ist und eine Restkreditversicherung nicht abgeschlossen wurde. Aufgrund der hohen Belastung der Darlehensnehmerin durch vorangegangene Darlehen scheint es bei Vertragsschluss offensichtlich gewesen zu sein, dass die Darlehensnehmerin den Kredit nicht zurückzahlen konnte. Doch ist eine Überforderung des Schuldners nicht an sich ausreichend, dass der Vertrag gem. § 138 BGB nichtig ist (Palandt 70. Aufl., § 138 BGB Rz. 16). Es müssten dann klare Anzeichen für das Ausnutzen einer Zwangssituation oder der Unerfahrenheit hinzukommen. Dies zu beweisen, soweit das der Fall war, ist vor Gericht in der Regel sehr schwierig. Möglicherweise hilft hier das frühere Gerichtsverfahren.

2.3 Gegenansprüche aufgrund einer Falschberatung

Denkbar sind Ansprüche der Darlehensnehmerin aufgrund von Falschberatung, da es sich um eine Kombinationsfinanzierung über einen Bausparvertrag handelte, die sich der Bürge abtreten lassen und der Bank entgegenhalten kann.

3 Fazit

- Eine Verbraucherin sollte **nach erfolgter Restschuldbefreiung keine weiteren Zahlungen an die Bank** leisten.
- Soweit sie Unterhalt für ihre beiden Töchter leisten muss oder will, sollte das Geld den Töchtern auch zugutekommen. **Zukünftige Zahlungen sollten** daher an den Ehemann bzw. die Töchter **direkt erfolgen**.
- **Inwieweit der Ehemann aus dem Bürgschaftsvertrag verpflichtet ist**, an die Bank Zahlungen zu leisten, hängt von der Wirksamkeit der Hauptforderung (Darlehen) und des Bürgschaftsvertrages ab. Hier kommt es insbesondere auf seine finanzielle Situation zur Zeit des Abschlusses des Bürgschaftsvertrages an. Dies sollte der Ehemann **rechtlich prüfen lassen**. Unabhängig ist als Ehemann zu klären, inwieweit er aus seinem aktuell pfändbaren Einkommen zur Zahlung an die Bank herangezogen werden kann.
- Denkbar ist, dass die Verbraucherin an die Bank **Zahlungen** geleistet hat in dem irrtümlichen Glauben, dass sie dazu rechtlich verpflichtet gewesen sei. In diesem Fall kann Sie Ihre Zahlungen gem. § 812 BGB von der Bank nebst Zinsen **zurückfordern**. Anders ist der Fall zu betrachten, wenn die Verbraucherin wusste, dass sie rechtlich nicht verpflichtet war, an die Bank Zahlungen zu leisten und diese trotzdem vornahm. In diesem Fall ist eine Rückforderung ausgeschlossen (§ 814 BGB).